AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 7

➔ **Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau**

Referat Gemeinderecht und Wahlen

Bearb.: Mag.Dr. Silke Reverencic
Tel.: +43 (316) 877-2712
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ergeht an:

Alle steirischen Gemeinden

GZ: ABT07-41020/2014-1106

Graz, am 20.10.2026

Ggst.: Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2026; Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau ergeht folgende Information:

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 01. Oktober 2026 die „**Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2026**“ beschlossen („Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2026 mit der die Gemeindeverwaltungsabgaben festgesetzt werden“; LGBl. Nr. 92/2026).

Durch Beschluss des Steiermärkischen Abgabenanpassungsgesetz 2026 (LGBl. Nr. 84/2026) wurden auch inhaltliche Adaptierungen des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 – LGVAG 1968 vorgenommen. Insbesondere wurde dabei auch der Höchstbetrag der Verwaltungsabgabe im Einzelfall valorisiert.

Dadurch ergab sich die Notwendigkeit, die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung und auch die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung (Zuständigkeit Abteilung 4 Finanzen) neu zu erlassen. Im Zuge dessen wurden die Tarifposten valorisiert. Aufgrund der Gleichartigkeit der in den Tarifposten enthaltenen Amtshandlungen mit jenen des Allgemeinen Teils der Anlage zur Landes-Verwaltungsabgabenverordnung sind die diesbezüglichen Tarifhöhen entsprechend angeglichen worden.

Hingewiesen wird darauf, dass bis inklusive der Tarifpost 18 die Nummerierung gleichgeblieben ist, danach erfolgte eine Neunummerierung. Bitte dies bei der Vorschreibung beachten!

Zudem wurden textliche Anpassungen einzelner Tarifposten aufgrund von Änderungen in Materiengesetzen vorgenommen. Diese betreffen primär das Baurecht.

Außerdem sind folgende Tarifposten ersatzlos entfallen: Bisherige TP 19, 22, 23, 27, 28, 63 und 67.

Die neuen Gebührenhöhen sind **ab 01. November 2026** anzuwenden.

Auf Tatbestände, die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 verwirklicht wurden (somit vor dem 01. November 2026), ist die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 86/2017 weiterhin anzuwenden (§ 7 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2026).

Die Beschlussfassung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung wird zeitnah erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1.) Gemeindebund Steiermark, Stadionplatz 2, 8041 Graz
2.) Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Steiermark, Sackstraße 20, 8010 Graz
3.) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 4, Referat Finanzausgleich, Abgaben, Legistik, Steuerrecht, Hofgasse 15, 8010 Graz

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-20T11:20:47+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	